

Lei, SVP: Ich bin kein Jurist, der nur eine Meinung gelten lässt. Denn trotz meiner junger Jahre konnte ich feststellen, dass die Bearbeitung solcher Themen in der "Juristerei" nicht ganz einfach ist. Es ist jedoch einfach festzustellen, dass in der vorliegenden Sache einige rechtliche Probleme vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, dass kürzlich bezüglich der Koraninitiative eine Bundesgerichtsentscheid gefällt wurde, dessen Resultat mit 3:2 Stimmen sehr knapp ausfiel. Die heutige Vorlage zeigt sich wesentlich komplizierter. Meines Erachtens könnte es daher sehr knapp werden, sollten wir mit diesem Thema in einen Gerichtsfall verwickelt werden. Ich habe eine Bundesgerichtsentscheid gefunden, der sich um exakt dieselbe Frage kümmerte. Der Beschwerdeführer erhielt den Zuspruch, was in unserem Fall auch eintreten könnte. Zu meinem nicht enden wollenden Vergnügen hiess der Beschwerdeführer Herr Gutekunst. Wie auch immer ein Prozess ausgehen würde; das Kunstmuseum wäre künftig so oder so mit einem Makel behaftet. Deshalb ist der Antrag Somme zu unterstützen.

Lei, SVP: Ich stelle den **Antrag**, dass es in Ziffer 2.2 "neue" statt "gebundene" Ausgaben lauten soll. Eine Volksabstimmung ist nötig, sofern es sich nach § 23 Abs. 3 unserer Kantonsverfassung um gebundene Ausgaben handelt. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates sagt, dass Ausgaben nicht gebunden seien, wenn sie bezüglich Höhe und Zeitpunkt eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit haben. Ich habe im Kommentar zur Kantonsverfassung nachgesehen. Hier steht: "Gebundene Ausgaben müssen hinreichend bestimmt sein." Es muss das Ob und Wie der Projektausführung bestimmt sein und ob man eine grosse Wahlfreiheit hat. Ich habe auch Rechtsvergleiche vorgenommen, wie gebunden und frei bestimmt wird, und wie es in anderen Kantonen gemacht wird. Es ist unterschiedlich, aber im Kern eigentlich immer gleich. Es besteht praktisch kein Handlungsspielraum, es ist gebunden oder es steht in einem Gesetz ganz konkret, was bezahlt und was nicht bezahlt werden muss. Andernfalls verpflichtet ein Gerichtsurteil den Kanton, etwas zu bezahlen. Etwas einfacher gesagt: Wenn man gar nicht anders kann und bezahlen muss, ist es eine gebundene Ausgabe. Ich möchte keine Argumente hören wie, dass wir das noch nie gemacht haben oder dass man das schon immer so gemacht habe. Ich frage mich, ob wir Handlungsbe-

darf oder -spielraum für die Renovation beim Kunstmuseum haben. Meines Erachtens haben wir einen sehr grossen Handlungsspielraum. Die gewählte Lösung des Regierungsrates ist äusserst ungewöhnlich und erklärungsbedürftig. Der Kanton renoviert für

26/67

Protokoll des Grossen Rates vom 04. Dezember 2013

seinen Vermieter das Gebäude. Normalerweise ist es umgekehrt, der Vermieter bezahlt die Renovation und der Mieter einen Mietzins. Diese Lösung mit extrem hohem Handlungsspielraum ist nicht als gebunden, sondern als frei zu bezeichnen. Deshalb müsste auch eine Volksabstimmung stattfinden. Das Volk wird dem überzeugenden Projekt sicher auch zustimmen. Damit ist der Makel beendet. Aus diesem Grund sollte man dies als neue Ausgabe bestimmen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.